ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Labor-, Materialbearbeitungs- und Synthesedienstleistungen *(Stand 06. August 2026)*

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Die Firmen PROCHEM GmbH, PROCHEM InnoTec GmbH und PROCHEM APItec GmbH verstehen sich ausschließlich als Dienstleister und tritt gegenüber Dritten weder als Inverkehrbringer von Produkten noch als Hersteller auf.
(2) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der PROCHEM GmbH, PROCHEM InnoTec GmbH und PROCHEM APItec GmbH (nachfolgend PROCHEM genannt) und dem Auftraggeber (nachfolgend AG genannt).
(3) Bindend ist die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser Geschäftsbedingungen.
(4) Sollten einzelne Bestimmungen der nachfolgenden Geschäftsbedingungen sich als unwirksam erweisen, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
(5) Die jeweils gültige Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch die PROCHEM auf der Unternehmens-Homepage www.prochem-gmbh.de zur jederzeitigen Einsicht abgelegt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertragsschluss zwischen PROCHEM und dem AG bedarf der Schriftform.
(2) Änderungen des Vertrages, wie beispielsweise Änderungen der beizustellenden Roh- und Hilfsstoffe oder Produktspezifikationen, Versuche oder Mehrarbeit bedürfen der Schriftform.

§ 3 Leistungsort und Weisungsrechte

(1) Orte der Leistungserbringung sind die Einrichtungen der PROCHEM mit den Standorten in Oberthal, Lorsch, Dieburg, Rodgau, Hanau, Bensheim und Frankfurt am Main.
(2) Die PROCHEM behält sich vor, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.
(3) Die vertragliche Leistung kann auch durch den Einsatz eigener Mitarbeiter an anderen Standorten, auch beim AG in dessen Unternehmensräumen, erbracht werden. In diesem Fall steht das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der PROCHEM ausschließlich PROCHEM zu. Auch haben Mitarbeiter der PROCHEM keine Weisungsrechte gegenüber Mitarbeitern und Betriebsangehörigen des AG.
(4) Der AG und die PROCHEM sind sich darüber einig, dass im Rahmen der Auftragsabwicklung ein arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis zwischen Mitarbeitern der PROCHEM einerseits und dem AG andererseits weder gewollt ist noch begründet wird.

§ 4 Lieferbedingungen

(1) Der Liefertermin ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Dessen Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der AG alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die rechtzeitige Bestellung oder Stellung von ihm zu beschaffender Materialproben, beizustellender Produkte oder Rohstoffe oder Unterlagen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Als rechtzeitig angesehen wird eine Bestellung, wenn sie spätestens zehn Werktage vor dem geplanten Beginn der Tätigkeiten erfolgt. Die vollständige Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen wird spätestens drei Werktage vor dem geplanten Beginn der Arbeiten als rechtzeitig angesehen. Ist dies nicht der Fall, so verschiebt sich der Liefertermin automatisch um weitere zehn Tage nach erfolgter Bestellung und Anlieferung. PROCHEM behält sich vor, die durch nicht rechtzeitig erfolgte Bestellung oder Anlieferung verursachte Mehrarbeit und/oder Lagerzeiten angemessen in Rechnung zu stellen, sofern nicht die PROCHEM die Verzögerung zu vertreten hat.
(2) Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der AG zu vertreten hat um vierzehn Tage nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, so ist der AG verpflichtet, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten der PROCHEM zu ersetzen.
(3) Ist die Nichteinhaltung des Liefertermins auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen, zurückzuführen, so verschiebt sich der Liefertermin auf den nächstmöglichen Zeitpunkt. Das gilt auch, wenn diese Behinderungen während des Verzuges oder bei einem Vorlieferanten eingetreten sind. Die PROCHEM teilt dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Behinderungen unverzüglich mit. Wenn die Behinderung länger als sechs Monate andauert, ist jede Partei nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten.
(4) Falls die PROCHEM schuldhaft einen ausdrücklich vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der AG der PROCHEM eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Beruht der von der PROCHEM zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet die PROCHEM nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei ihre Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
(5) Für den Rücktritt gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 346 ff BGB.

§ 5 Vergütung und Zahlungen

(1) PROCHEM behält sich vor, Abschlagszahlungen entweder monatlich und/oder für jeweilige Arbeitsabschnitte in Rechnung zu stellen.
(2) Die Rechnungen der PROCHEM sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Als Zahlung gilt die Gutschrift des jeweiligen Betrages auf dem Konto der PROCHEM. Gerät der AG mit der Zahlung in Verzug, hat er den Rechnungsbetrag ab Fälligkeit zuzüglich Verzugszinsen von mindestens 9 %-Punkten über den jeweils gültigen Basiszinssatz zu entrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
(3) Der AG ist zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der PROCHEM nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von PROCHEM anerkannt sind. Außerdem ist der AG zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechte nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Mitwirkungspflicht des AG, Nutzungsrechte

(1) Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der PROCHEM alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen vorgelegt werden und Roh- und Hilfsstoffe in ausreichender Menge und der

erforderlichen Spezifikation und Qualität rechtzeitig bereitgestellt werden. Weiterhin trägt der AG Sorge, dass PROCHEM alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind und sie von allen für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst im Verlauf der Auftragsabarbeitung dem AG bekannt werden. Werden Informationen erst im Verlauf der Auftragsbearbeitung bekannt, so sind sie der PROCHEM unverzüglich nach Kenntniserlangung des AG mitzuteilen.

(2) Der AG ist allein verantwortlich für den Inhalt von Vorlagen, insbesondere Datenträgern.

(3) Die PROCHEM hat das Recht, die in § 6 (1) genannten, vom AG bereitgestellten, Informationen zur Erfüllung des Auftrags unentgeltlich zu nutzen.

(4) Auf Verlangen der PROCHEM hat der AG die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

(5) Bei Tätigkeiten von Mitarbeitern der PROCHEM außerhalb der Einrichtungen der PROCHEM wird der AG unentgeltlich alle notwendigen Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags durch die PROCHEM erforderlich sind.

(6) Die Anlieferung von zu untersuchenden Proben oder anderen Beistellungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des AG. Sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise für die Proben sind – soweit deren Zusammensetzung bekannt ist – der PROCHEM vor Anlieferung mitzuteilen.

§ 7 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen und Rückstellmustern

(1) Die PROCHEM verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten und als vertraulich gekennzeichneten Geschäfts- und Betriebsunterlagen des AG bis zur Erfüllung des Vertrages ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, die Unterlagen vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Durchführung des Vertrages auf Anforderung des AG und nach Beendigung des Vertrages dem Vertragspartner zurückzugeben oder zu vernichten. Eine Haftung für fahrlässige Beschädigungen an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.

(2) Rückstellmuster von Proben werden durch die PROCHEM unter Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt der PROCHEM aufbewahrt. Die Aufbewahrung von Rückstellmustern auf Kundenwunsch, soweit technisch möglich, kann individuell vereinbart werden. Die diesbezüglichen Kosten trägt der AG.

§ 8 Mängelansprüche, Haftung und Versicherung

(1) Die Haftung der PROCHEM richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit diese nicht durch die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abbedungen sind.

(2) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die PROCHEM und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

(3) Der AG stellt die PROCHEM von jedweden Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Rechten entstanden sind und die die PROCHEM nicht zu vertreten hat.

(4) Ansprüche des AG auf Ersatz von Schäden, die dem Liefergegenstand nicht unmittelbar anhaften und die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung der PROCHEM, einschließlich des Verschuldens bei Vertragsschluss, Vertragsanbahnung und Vertragsverhandlungen, sind ausgeschlossen.

(5) Dies gilt nicht für Schäden an Leib und Leben von Personen sowie für sämtliche Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der PROCHEM oder ihrer Erfüllungsgehilfen entstanden sind.

(6) Der AG ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Erhalt in ausreichender Art und Weise auf Mängel zu untersuchen und Mängel gegenüber der PROCHEM zu rügen. Die Rüge hat bei offensichtlichen Mängeln spätestens fünf Werktage nach Erhalt des Vertragsgegenstands zu erfolgen. Die Rüge hat bei verdeckten Mängeln innerhalb von fünf Werktagen nach Kenntniserlangung über das Bestehen eines Mangels zu erfolgen.

(7) Der AG versichert die der PROCHEM zur Verfügung gestellten Chemikalien, sonstigen Rohstoffe, Packmittel und ggfs. die zur Verfügung gestellten Gerätschaften und Anlagen auf eigene Rechnung. Im Falle des zufälligen Untergangs, bei Untergang durch Brand, Erdbeben, Überschwemmungen, Leitungswasserschäden, Blitzschlag, Naturkatastrophen, Terroranschlägen oder andere force majeure-Ereignisse haftet die PROCHEM nicht gegenüber dem AG für den Ersatz von Schäden.

(8) Bei Vorliegen eines Mangels erfolgt die Nachbesserung der PROCHEM nach Aufforderung innerhalb der vom AG gesetzten Frist, sofern diese angemessen lang ist, andernfalls innerhalb einer angemessenen Frist unter Rücksichtnahme auf die konkrete Art der geschuldeten Nacherfüllung.

§ 9 Verjährung, Abnahme

(1) Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach der Abnahme. Sollte eine Abnahme nicht möglich sein, beginnt die Verjährungsfrist mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes zu laufen.

(2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AG nicht innerhalb von zwei Wochen, nach schriftlicher Aufforderung des AG zur Abnahme durch PROCHEM, ausdrücklich durch schriftliche Erklärung die Weigerung der Abnahme unter Angabe des Weigerungsgrundes erklärt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören sowie das Angebot selbst und dessen Inhalt bleiben im Eigentum der PROCHEM, die sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung der PROCHEM zulässig.

§ 11 Urheberrechte

(1) Der PROCHEM stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung der PROCHEM und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how der PROCHEM nach den gesetzlichen Vorschriften zu. Eine Nutzung dieses Know-how durch den AG ist nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, Konzern- oder Tochterunternehmen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der PROCHEM erlaubt und wird dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Der AG ist der PROCHEM zum Ersatz des durch die unerlaubte Weitergabe, Vervielfältigung oder öffentliche Zugänglichmachung von geschütztem geistigem Eigentum der PROCHEM entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 12 Gerichtsstand

(1) Die Parteien vereinbaren Frankfurt am Main als Gerichtsstand.

(2) Das Vertragsverhältnis unterliegt der Anwendung deutschen Rechts. Dies gilt auch für den Fall, dass der AG seinen Sitz nicht in Deutschland hat.